

Satzung
„Dicediele“
„Bergische Tabletop- und
Gesellschaftsspielegemeinschaft e.V.“

(nachfolgend Verein genannt)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.07.2022 in Wuppertal.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Dicediele - Bergische Tabletop- und Gesellschaftsspielegemeinschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR XXXXXXXX in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbau-, Tabletop- und Gesellschaftsspielehobbys.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Der Verein und seine Mitglieder lehnen Rassismus und Extremismus jeglicher Art ab und sehen sich als Teil einer demokratischen Gesellschaft.

§ 2.1 Erreichung der Ziele

- (1) Das Ausrichten und Durchführen von Tabletop-/Gesellschaftsspielen/-turnieren.
- (2) Das Bauen von Tabletoplandschaften und -platten.
- (3) Das Zurverfügungstellen von Tabletoplandschaften/-miniaturen/Gesellschaftsspielen.
- (4) Die Bekanntmachung und Förderung von Tabletop/Modellbau & Gesellschaftsspielen, speziell im Raum des Bergischen Landes/Nordrhein-Westfalen, durch unter anderem das Ausrichten und Durchführen sowie Besuchen von Veranstaltungen jeglicher Art zum Thema Tabletop/Modellbau & Gesellschaftsspielen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (1) Aktive Jugendmitglieder: Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Aktive Mitglieder: natürliche Personen über 18 Jahre.
- (3) Inaktive Mitglieder: natürliche Personen, die keine Hobbyaktivitäten im Verein ausüben.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich mindestens unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- (6) Mit der schriftlichen Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes sowie Zahlung des ersten fälligen Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch schriftliche Bestätigung den Empfang der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse an und verpflichtet sich, den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes Folge zu leisten.
- (2) Alle Mitglieder sind über die Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Im Beitragsrückstand befindliche Mitglieder verlieren für den Zeitraum des Beitragsrückstandes bei Wahlen und zur Beschlussfassung während einer Versammlung ihr Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (7) Der Vorstand bestimmt im Einzelfalle, ob die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Besuch von Vereinsveranstaltungen für Mitglieder unentgeltlich oder entgeltlich ist.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind am Anfang eines Monats, bis spätestens zum 4. Arbeitstag, fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Monats zulässig.
- (3) Durch Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch. Ansprüche des Vereins bezüglich Mitgliedergebühren entfallen mit dem Datum des Todes.
- (4) Die Laufzeit der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstößt, oder mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Verzug ist.
- (3) Bei einem schwerwiegenden Fall von Fehlverhalten eines Vereinsmitgliedes behält sich der Verein das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen zu beenden. Der Ausschluss eines oder mehrerer Vereinsmitglieder muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Betroffene Vorstandsmitglieder sind in diesem Prozess nicht stimmberechtigt. Nach einem Ausschluss informiert der Vorstand die Vereinsmitglieder über den Ausschluss.
Beispiele, die zum Ausschluss führen können sind unter anderem: Diebstahl; sexuelle Belästigung; Betrug; Gewalt und/oder Androhung dieser.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 3 Vorstandsmitglieder.

(3) Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und der zweite Vorsitzende ist gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie bleiben im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Verwendung von Vereinsgeldern durch den Vorstand richtet sich nach den Grundsatzbeschlüssen.

(6) Der Vorstand darf nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gegenüber den Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Satzungsänderungen,
- b. die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- c. die Beitragsfestsetzung,
- d. die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- e. den Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- f. die Auflösung des Vereins,
- g. die Wahl der Kassenprüfer.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 25% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

(5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter benannt wird, zu unterzeichnen ist. Diese ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Beirat des Vereins wird vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum, jedoch mindestens für 6 Monate, berufen.

(2) Der Beirat darf nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Beiratsmitglieder sind in verschiedenen Bereichen unterstützend tätig.

(5) Die Aufgaben der Beiratsmitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Teilbereichen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung, ein von dem 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie der anderen Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt durch Akklamation. Wird von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl gewünscht, so muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder Abstimmung über Beschlüsse ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so wird ein 3./4. usw. Wahlgang erforderlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(5) Sie haben sich bei der Abstimmung über die Beschlussfassung ihrer Entlastung der Stimme zu enthalten.

(6) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist nur dann zulässig, wenn die schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe des Vorstandspostens vorliegt.

(7) Bei Vorstandswahlen kann darüber hinaus die Stimme eines Mitglieds, welches aus dringendem Grund nicht persönlich an der Wahl teilnehmen kann, in Form einer schriftlichen Vollmacht an ein ordentliches Mitglied übergeben werden.

(8) Einem Mitglied darf lediglich eine weitere Stimme per Vollmacht übertragen werden.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen.

(2) Dem Verein müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Funktionsträger sein.

(4) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

(6) Über die durchgeführten Kassen- und Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zu Folge dem Kassenwart und dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Ordnung

(1) Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:

a) Grundsatzbeschlüsse

b) Clubordnung

Die Grundsatzbeschlüsse und die Clubordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in Absatz 1 genannten Ordnungen gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, beim Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an „Kinder- und Jugenddorf St. Heribert - Leichlingen“

Dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.07.2022 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.